

# AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 10. Mai 2019

Jahrgang 2019, Nr. 9

## Inhalt

	Seite		Seite	
<b>A. <u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u></b>		108	Hinweis der Stadt Porta Westfalica auf die Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica über die gemeinsame Leitung der Stadtbüchereien	87
100 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 19. März 2019	82	109	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14.12.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Barkhausen vom 25.02.2019 der Stadt Porta Westfalica	87
101 Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden	84	110	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14.12.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Holtrup vom 25.02.2019 der Stadt Porta Westfalica	88
102 Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides	84	111	Bebauungsplan Nr. 87 „Zwischen Zur Porta und Bruchstraße“ der Stadt Porta Westfalica	89
103 Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen	84			
104 Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	85	<b>C. <u>Sonstige Bekanntmachungen</u></b>		
<b>B. <u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u></b>		112	Ergebnis der Mitgliederversammlung vom 26.03.2019 der Jagdgenossenschaft Möllbergen	90
105 Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Stadt Bad Oeynhausen	85	113	Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung und den Weserdeichen in Petershagen im Gebiet des Wasserverbandes Weserniederung	91
106 Hinweis auf die Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 der Gemeinde Hüllhorst	86	114	Kraftloserklärungen div. Sparkassenbücher der Sparkasse Minden-Lübbecke	91
107 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ - Satzungsbeschluss – der Stadt Lübbecke	86			

100

### Bekanntmachung

#### **12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises vom 19. März 2019**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung (KRO) für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.646/SGV.NW.2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV.NRW.S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/SGV NW 610) in der derzeit geltenden Fassung, des § 9 Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.6.1988 GV.NW.S.250 in der derzeit geltenden Fassung sowie i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Minden-Lübbecke hat der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke in seiner Sitzung am 18.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Minden-Lübbecke vom 19.12.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. (II) erhält folgende Fassung:

#### **(II) Abfallentsorgungsanlage Pohlsche Heide**

Angelieferte Abfälle werden zur Gebührenermittlung gewogen, mit Ausnahme der Abfallarten 19 07 02 und 19 07 03 (Deponiesickerwasser, Tarifgruppe F). Die Gebühr wird anteilig je angefangene 20 kg erhoben. Die Mindestlast der Waagen beträgt 0,2 Mg. Bei Anlieferungen, die unter der zulässigen Mindestlast der Waagen liegen, beträgt die Mindestgebühr pro Anlieferung jeweils 20% der nachstehenden Gebühren je Mg.

Für sonstige Anlieferungen beträgt die Gebühr in

Tarifgruppe C	feste Massenabfälle für den Deponiebetrieb	29,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	35,-- €/Mg
Tarifgruppe C1	sonstige feste Massenabfälle (spez. Gewicht > 1,1)	50,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2	asbesthaltige Abfälle	60,--€/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1	unbelastete Schlämme aus kommunalen Kläranlagen	100,-- €/Mg
Tarifgruppe E2	Massenabfälle aus kommunaler Reinigung	34,-- €/Mg
Tarifgruppe F	Deponiesickerwasser	15,-- €/cbm
Tarifgruppe G	belastete Abfälle	190,-- €/Mg
Tarifgruppe J	Hausmüll aus der satzungsgemäß verankerten, Regelmäßigen Grundstücksentsorgung mit genormten, vom Anschlusspflichtigen bereitgestellten Abfallbehältern (Hausmülltonne, Beistellsack etc.)durch die einsammlungspflichtigen Gemeinden.	165,-- €/Mg
Tarifgruppe K	Sperrmüll	50,-- €/Mg

Können die angelieferten Abfälle durch eine Störung der Waagenanlage oder sonstige Umstände nicht gewogen werden, werden die Gebühren nach Nutzlast bzw. Fassungsvermögen der angelieferten Fahrzeuge/Mulden festgesetzt.

Gebührentarif ohne Wiegung

Für Fahrzeuge werden die Gebühren nach der im Kraftfahrzeugschein angegebenen Nutzlast, je angefangener Tonne Nutzlast wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/Mg
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	35,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/Mg
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/Mg
Tarifgruppe E1		100,-- €/Mg
Tarifgruppe E2		34,-- €/Mg
Tarifgruppe G		190,-- €/Mg
Tarifgruppe J		165,-- €/Mg
Tarifgruppe K		50,-- €/Mg

Die Gebühr für Container und Mulden wird nach dem jeweiligen Fassungsvermögen je angefangener cbm des Fassungsvermögens wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe C		29,-- €/cbm
Tarifgruppe Ca	Abfälle der Tarifgruppe C mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	35,-- €/Mg
Tarifgruppe C1		50,-- €/cbm
Tarifgruppe C1a	Abfälle der Tarifgruppe C1 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	60,-- €/Mg
Tarifgruppe C2		60,--€/cbm
Tarifgruppe C2a	Abfälle der Tarifgruppe C2 mit Herkunft außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke	72,-- €/Mg
Tarifgruppe E	Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen	155,-- €/cbm
Tarifgruppe E1		100,-- €/cbm

Tarifgruppe E2	34,-- €/cbm
Tarifgruppe G	144,-- €/cbm
Tarifgruppe J	127,-- €/cbm
Tarifgruppe K	38,-- €/cbm

Für Preßcontainer wird die doppelte Gebühr erhoben.

Abfälle, die außerhalb des Kreises Minden-Lübbecke anfallen und angenommen werden, bleiben von der Gebührenstruktur unberührt.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

### **Bestätigung**

Vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises stimmt im Wortlaut mit dem Beschluss des Kreistages vom 18. März 2019 überein.

Ich bestätige hiermit, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 07.04.1981 (GV.NW.S. 224/SGV.NW 2023) verfahren worden ist.

Minden, den 26. April 2019

Dr. Ralf Niermann  
Landrat

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Minden-Lübbecke für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Minden, den 26. April 2019

Dr. Ralf Niermann  
Landrat

**101**

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden**

Die Zustellung von Bußgeldbescheiden wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**102**

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung eines Kostenbescheides**

Die Zustellung eines Kostenbescheides wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**103**

### **Bekanntmachung** **Öffentliche Zustellung von Ordnungsverfügungen**

Die Zustellung von Ordnungsverfügungen wird diesem Amtlichen Kreisblatt als Anlage angefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Kreisblattes an für 14 Tage befristet im Internet einsehbar.

**Erscheinungstermine**  
**des Amtlichen Kreisblattes**

Nr. 10	Redaktionsschluss	16.05.2019	Ausgabe	23.05.2019
Nr. 11	Redaktionsschluss	31.05.2019	Ausgabe	06.06.2019
Nr. 12	Redaktionsschluss	13.06.2019	Ausgabe	19.06.2019
Nr. 13	Redaktionsschluss	19.06.2019	Ausgabe	27.06.2019

**Wahlbekanntmachung**

1. Am **26.05.2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Bad Oeynhausen ist in insgesamt allgemeine 26 Stimmbezirke eingeteilt.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 14.04.2019 bis zum 05.05.2019 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 26.05.2019 um 16.00 Uhr in der Realschule im Schulzentrum Nord, Im Leingarten 29, 32549 Bad Oeynhausen zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

**oder**

durch Briefwahl

teilnehmen.

7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag für die Wahl beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Bad Oeynhausen, den 30.04.2019

Wilmsmeier  
Bürgermeister

106

**Bekanntmachung**  
**Hinweis auf die Wahlbekanntmachung**  
**für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019**

Die Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüllhorst für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26.05.2019 wird im vollen Wortlaut vom 10.05.2019 bis 27.05.2019 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Str. 1, ausgehängt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 1.13, eingesehen werden.

Hüllhorst, den 15.04.2019

Gemeinde Hüllhorst  
Der Bürgermeister  
Rührup

107

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Lübbecke**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156**  
**„Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“**  
**- Satzungsbeschluss -**

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB wurden keine Anregungen vorgebracht. Die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und der Offenlegung gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB eingestellt. Den Abwägungsvorschlägen wird zugestimmt.*
2. *Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. §§ 7 (1) und 41 (1g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ als Satzung beschlossen. Der Begründung wird zugestimmt.*

Die Lage des Änderungsbereiches und die Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus dem anschließend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Lübbecke, Bereich Stadtplanung, Kreishausstraße 2-4, Zimmer 715, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübbecke geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- 2) Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lübbecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 3) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/03/156 „Industriegebiet westlich der Bahngleise, südlich Mittellandkanal“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Lübbecke, den 15.04.2019

Der Bürgermeister  
Frank Haberbosch



**108**

### **Bekanntmachung**

Gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), wird darauf hingewiesen, dass die

Vereinbarung zur Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadt Porta Westfalica über die gemeinsame Leitung der Stadtbüchereien beider Städte vom 22.05.2012

durch den Kreis Minden-Lübbecke im Amtsblatt für den Kreis Minden-Lübbecke, Nr. 7 vom 18. April 2019, bekannt gemacht wurde.

Porta Westfalica, 23.04.2019

Stadt Porta Westfalica  
Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann

**109**

### **Bekanntmachung**

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. Dezember 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Barkhausen vom 25. Februar 2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 25. Februar 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Stadtteil Barkhausen vom 14. Dezember 2015 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, 25.02.2019

Stadt Porta Westfalica  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Hedtmann

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. Dezember 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Barkhausen vom 25. Februar 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 25. Februar 2019 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 25. Februar 2019

Der Bürgermeister  
Hedtmann

## 110

### Bekanntmachung

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. Dezember 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Holtrup vom 25. Februar 2019**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2006 (GV. NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OGB) in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der derzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Porta Westfalica als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 25. Februar 2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## § 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für den Stadtteil Holtrup vom 14. Dezember 2015 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt einen Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Porta Westfalica, 25.02.2019

Stadt Porta Westfalica  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
Hedtmann

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 14. Dezember 2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Stadtteil Holtrup vom 25. Februar 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ihr Wortlaut stammt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 25. Februar 2019 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei dann

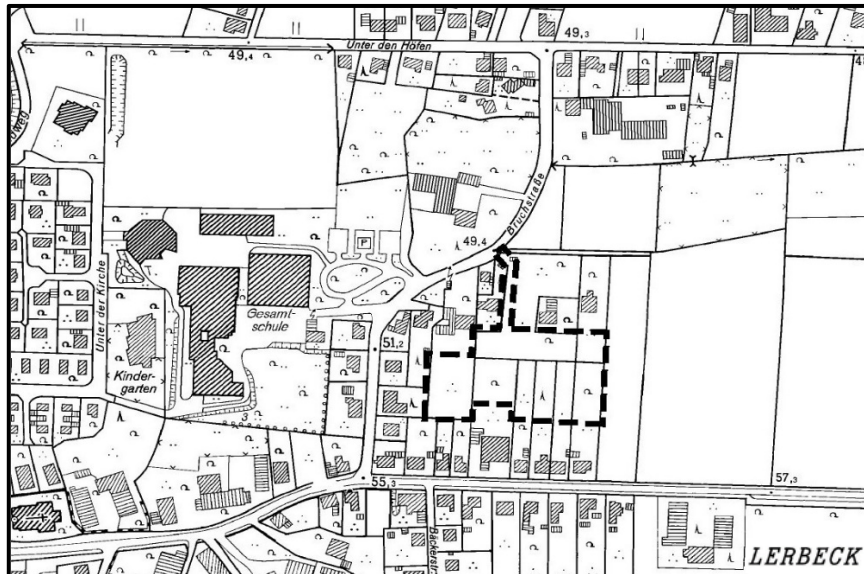
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Porta Westfalica vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 25. Februar 2019

Der Bürgermeister  
Hedtmann

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Porta Westfalica**  
**Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 11.03.2019 beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. 87 „Zwischen Zur Porta und Bruchstraße“** als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufzustellen. Ziel ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes und von Verkehrsflächen in der Gemarkung Lerbeck, Flur 2.



Der Bebauungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Satz 1 nach den Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 aufgestellt. Entsprechend wird von einer Umweltprüfung gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 abgesehen.

Die o.g. Entwürfe einschließlich Begründung und Artenschutzprüfung liegen in der Zeit vom **20.05. – 20.06.2019** während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG zu jedermanns Einsichtnahme, aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Während dieser Zeit können Äußerungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der **Abteilung Stadtplanung der Stadt Porta Westfalica** vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, einen individuellen Termin für die Einsichtnahme in der Abteilung Stadtplanung zu vereinbaren (Tel.: 0571/791-321). Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica ([www.portawestfalica.de/bauleitplanung](http://www.portawestfalica.de/bauleitplanung)) unter dem Punkt „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung.
- [2] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Vorhabens insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Wasser und Boden, auf Klima und Luft, auf die Landschaft sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Auswirkungen durch Immissionen wie Lärm und Gerüche, Auswirkungen durch Emissionen wie Lärm und Erschütterungen, Nahversorgung, Naherholung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1] und [2],
- es werden Aussagen getroffen zu: Lebensraumpotential des Plangebietes für Brut-, Rast- und Zugvögel, für Fledermäuse, für Greifvögel, für Eulen, für Amphibien, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Flächennutzung, Auswirkungen durch Lebensraumverlust.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen zu: Flächenneuanspruchnahme, Siedlungsstruktur, Auswirkungen auf die Auslastung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktur.



Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Wasser und Boden

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: vorhandene Kleingewässer, Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, Nähe zu Wasserschutzgebieten, nat. Bodenarten, Bodenfruchtbarkeit.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: klimazonale Einflüsse, Auswirkungen auf das Mikroklima.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen zu: Betrachtungsraum, Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und Sachgütern

- finden sich in [1],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Vorhandensein von Bodendenkmälern gem. § 2 (5) DSchG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) BauGB ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Porta Westfalica, den 03.05.2019

Der Bürgermeister  
Bernd Hedtmann

**112**

**Bekanntmachung**  
**Mitteilung der Jagdgenossenschaft Möllbergen**

In der Mitgliederversammlung vom 26.03.2019 ist der Vorstand neu gewählt worden. Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzende Eckhard Hölkemeier
2. Vorsitzender Friedrich Hahne
- Kassierer Marius Krüger
- Schriftführer Michael Böke-Hasselmeier
1. Beisitzer Christoph Schlensker
2. Beisitzer Stefan Mohme

Durch die Mitgliederversammlung ist der Haushaltsentwurf für das Jagdjahr 2019/2020 einstimmig beschlossen worden. Der Haushaltsentwurf sieht folgende Aus- und Einnahmen vor:

<b>Verwaltungshaushalt der Jagdgenossenschaft Porta Westfalica-Möllbergen</b>				
	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Rechnungs-</b>	<b>Abweichung</b>
Bezeichnung der Einnahmen	2019/2020	2018/2019	2017/2018	
Jagdpacht	1.800,00	1.800,00	1.800,00	0,00
Zinsen	0,06	0,01	0,06	0,00
Entnahmen aus Rücklagen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>1.800,06</b>	<b>1.800,01</b>	<b>1.800,06</b>	<b>-0,05</b>
Bezeichnung Ausgaben				
Zuwendung TuS Möllbergen 09 e.V.	-500,00	0,00	0,00	0,00
Zuwendung landw. Ortsverein	-500,00	0,00	0,00	0,00
Zuwendung Dorfchronik Möllbergen	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuwendung Kita "Löwenzahn" Möllbergen	0,00	-500,00	-500,00	0,00
Zuwendung Dorfverein Möllbergen	0,00	- 500,00	-500,00	0,00
Auszuzahlende anteilige Jagdpacht				
Stadt Porta Westfalica	-60,12	-60,12	-60,12	0,00
WSV Minden	-6,62	-6,62	-6,62	0,00
Aufwandsentschädigung	-52,00	-52,00	-52,00	0,00
Gebühren Veröffentlichung + Kataster (Kreis MI-LK)	-163,00	-150,00	-163,00	13,00
Gebühren Softwarelizenz	-95,00	-95,00	-95,00	0,00
Einladung Mitgliederversammlung	-95,00	0,00	-83,85	83,85
Verbrauch (+) / Zuführung (-) Rücklage				
lfd. Ausgaben	-328,32	-436,27	-339,47	-96,80
<b>Summe</b>	<b>1.800,06</b>	<b>1.800,01</b>	<b>1.800,06</b>	<b>0,05</b>
Saldo	0,00	0,00	0,00	0,00

Porta Westfalica, 16.04.2019

Gez.  
Eckhard Hölkemeier

113

### **Bekanntmachung**

Im Gebiet des Wasserverbandes „Weserniederung“ werden vom 15. Juni 2019 bis 31. Dezember 2019 die Mäharbeiten an den Gewässern Sonstiger Ordnung und die Mäharbeiten an den Weserdeichen in Petershagen durchgeführt.

Aus naturschutzfachlichen Gründen werden Teilbereiche der Gewässer Bastau und Entlaster bereits vor diesem Termin gemäht. Aus Gründen des Hochwasserschutzes können die Mahd der Gewässer in hochwassergefährdeten Bereichen und die Mahd der Deiche punktuell vor dem 15. Juni erfolgen.

Ausbesserungen an und in den Gewässern sowie grundhafte Räumungen erfolgen unter angemessener Berücksichtigung des Naturhaushaltes und der bewirtschafteten Ufergrundstücke im ganzen Jahr, insbesondere in den Wintermonaten 2019/2012.

Es wird auf die §§ 5 bis 6 der Verbandssatzung hingewiesen, in denen die Benutzung der Grundstücke durch den Verband und die Auflagen zur Bewirtschaftung der Grundstücke beschrieben sind. Die Satzung kann auf der Seite [www.wv-weserniederung.de](http://www.wv-weserniederung.de) unter dem Punkt „Organisation“ eingesehen werden.

Petershagen, den 23.04.2019

Wasserverband „Weserniederung“  
Verbandsvorsteher  
Dieter Blume

114

### **Bekanntmachung**

#### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 357 121 607 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.01.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 25.04.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

#### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 300 546 272 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.01.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 25.04.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

#### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das Sparkassenbuch zum Konto Nr. 380 034 579 der Sparkasse Minden-Lübbecke ist durch uns am 31.01.2019 mit einer Ausschlussfrist von 3 Monaten aufgeboden worden.

Da innerhalb der Aufgebotsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Minden, den 25.04.2019

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE  
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke  
und der Städte Minden und Petershagen  
Der Vorstand  
Kirschbaum                      Böttcher

---

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter [www.minden-luebbecke.de](http://www.minden-luebbecke.de) abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.

Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)